OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603778/2/MS/BR

Datum:
Linz, 28. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. B P, pA A, C, E, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20.05.2020, GZ: BHSD/920140000511/20-Hol, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 130 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Mai 2020, GZ: BHSD/920140000511/20-Hol, wurde über Herrn Ing. B P (im Folgenden: Beschwerdeführer) infolge der Übertretung 1. des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage und 18 Stunden), 2. des § 20 Abs. 2 2. Fall StVO 1960 eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage), 3. des § 15 Abs. 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag), 4. des § 15 Abs. 1 StVO 1960 eine Geldstrafe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage) und 5. des § 46 Abs. 4 lit. d StVO 1960 eine Geldstrafe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretungen zur Last gelegt:

„1. Sie haben am 06.01.2020 um 23.35 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz C 270 CDI mit dem amtlichen Wechselkennzeichen x im Freiland im Gebiet der Gemeinde Suben auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 75,000 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels gelenkt, wobei sie die dort verordnete ‚Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 60' um 110 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 170 km/h eingehalten und hierdurch eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO 1960 gesetzt haben.

2. Sie haben am 06.01.2020 um 23.37 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz C 270 CDI mit dem amtlichen Wechselkennzeichen x im Freiland im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 70,000 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels gelenkt, wobei sie die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 32 km/h überschritten, sohin eine Geschwindigkeit von 162 km/h eingehalten und hierdurch eine Übertretung des § 20 Abs. 2 2. Fall StVO 1960 gesetzt haben.

3. Sie haben am 06.01.2020 um 23.36 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz C 270 CDI mit dem amtlichen Wechselkennzeichen x im Freiland im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 71,600 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels gelenkt und dort einen vor Ihnen in Ihrer Fahrtrichtung auf dem in Ihrer Fahrtrichtung gesehen linken Fahrstreifen fahrenden PKW auf dem in Ihrer Fahrtrichtung gesehen rechten Fahrstreifen rechts überholt, weshalb Sie ein Fahrzeug, bei dessen Fahrt die Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 2a StVO 1960 nicht vorlagen, nicht links überholt und dadurch eine Übertretung des § 15 Abs. 1 StVO 1960 gesetzt haben.

4. Sie haben am 06.01.2020 um 23.37 Uhr bei leichten Nebel, Dunkelheit und einer Außentemperatur von -4° den PKW der Marke Mercedes-Benz C 270 CDI mit dem amtlichen Wechselkennzeichen x im Freiland im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 71,500 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels mit einer

Geschwindigkeit von ca. 162 km/h gelenkt und dort einen vor Ihnen in Ihrer Fahrtrichtung auf dem in Ihrer Fahrtrichtung gesehen rechten Fahrstreifen fahrenden und gerade durch einen anderen LKW überholten LKW auf dem in Ihrer Fahrtrichtung gesehen rechts gelegenen und unter Vereisunggefahr stehenden Pannenstreifen rechts überholt, weshalb Sie ein Fahrzeug, bei dessen Fahrt die Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 2 und Abs. 2a StVO 1960 nicht vorlagen, nicht links überholt, dadurch eine Übertretung des § 15 Abs. 1 StVO 1960 gesetzt und durch diesen Verstoß gegen die Bestimmung des § 15 StVO 1960 unter besonders gefährlichen Verhältnissen überholt haben.

5. Sie haben am 06.01.2020 um 23.36 Uhr den PKW der Marke Mercedes-Benz C 270 CDI mit dem amtlichen Wechselkennzeichen x im Freiland im Gebiet der Gemeinde St. Marienkirchen bei Schärding auf der Richtungsfahrbahn Sattledt der A 8 Innkreis Autobahn bei Autobahnkm 71,500 aus Fahrtrichtung BRD kommend in Fahrtrichtung Wels gelenkt, dort den Pannenstreifen befahren, obwohl das Befahren des Pannenstreifens auf Autobahnen verboten ist, und dadurch eine Übertretung des § 46 Abs. 4 lit. d StVO 1960 gesetzt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§§ 52 lit. a Z. 10a und 99 Abs. 2e StVO 1960 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, i.d.F. BGBl. Nr. 1/77/2019 (StVO 1960).
§§ 20 Abs. 2 2. Fall und 99 Abs. 2d StVO 1960 StVO 1960.
§§ 15 Abs. 1 und 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 StVO 1960.
§§ 15 Abs. 1 und 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960 StVO 1960.
§§ 46 Abs. 4 lit. d und 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 StVO 1960."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde ein Kostenbeitrag von insgesamt 725 Euro vorgeschrieben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Wahrnehmungen und das Ablesen des Tachometers durch die Beamten der Bundespolizeidirektion Passau, Polizeimeister B und B sowie Polizeimeisteranwärter S, im Rahmen einer Nachfahrt durch die zivile Streife Sputnik 3 sowie auf die Wahrnehmungen der Autobahnpolizeiinspektion Ried am 06. Jänner 2020, und sieht aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens die im Spruch angeführte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 25. Mai 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit E-Mail vom 18. Juni 2020 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Einstellung des Verfahrens aus Mangel an Beweisen beantragt wurde. In der Beschwerde wird eine aktuelle Adresse sowie das monatliche Einkommen und das Vermögen des Beschwerdeführers bekanntgegeben und zusammengefasst ausgeführt, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit nicht selbst mit dem Auto gefahren sei. Er habe auf dem Beifahrersitz bei zurückgelegter Rückenlehne tief geschlafen und deswegen nicht gesehen werden können.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2020 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Beschwerde abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 BVG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei feststand und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Überdies wurde vom Beschwerdeführer, trotz Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides, eine mündliche Verhandlung nicht beantragt, die belangte Behörde hat einen Verhandlungsverzicht abgegeben.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Der Beschwerdeführer lenkte am 06. Jänner 2020 das Fahrzeug Mercedes-Benz, C 270 CDI mit dem Kennzeichen x im Bereich der AS Pocking auf der Bundesautobahn 3 in Deutschland in Richtung österreichischer Grenze. Dabei wurde die zivile Streife der Bundespolizeiinspektion Passau, Sputnik 3, besetzt mit den Polizeimeistern B, B sowie Polizeimeisteranwärter S, auf den mit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Beschwerdeführer aufmerksam. Die zivile Streife überholte den Beschwerdeführer und setzte das Signal „Polizei Bitte Folgen“, um ihn einer grenzpolizeilichen Kontrolle zu unterziehen. Bei diesem Überholvorgang konnten der auf dem Beifahrersitz sitzende Polizeimeister B sowie der auf der Rückbank hinter dem Beifahrer sitzende Polizeimeisteranwärter S in das Fahrzeug des Beschwerdeführers einsehen und lediglich eine Person mit grauer Mütze auf dem Fahrersitz erkennen. Der Beschwerdeführer bremste daraufhin abrupt ab, hielt auf dem Seitenstreifen an und schaltete die Beleuchtung des Fahrzeuges ab. Nachdem die zivile Streife ebenfalls angehalten hatte, beschleunigte der Beschwerdeführer wieder und setzte die Fahrt mit überhöhter Geschwindigkeit und ohne Beleuchtung fort. Daraufhin nahm die zivile Streife die Verfolgung auf und

informierte die Einsatzzentrale der Bundespolizeidirektion Passau umgehend telefonisch von der Nacheile nach Österreich.

Im Bereich Suben beschleunigte der Beschwerdeführer sein Fahrzeug bis auf 200 km/h. Zwischen 23:35 und 23:37 Uhr fuhr der Beschwerdeführer auf der A 8 der Innkreis Autobahn in Fahrtrichtung Wels bei Autobahnkm 75,000 mit 170 km/h (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 60 km/h) und bei Autobahnkm 70,000 mit 162 km/h (erlaubte Höchstgeschwindigkeit 130 km/h).

Um 23:37 Uhr überholte der Beschwerdeführer bei Dietrichshofen mit circa 210 km/h ein auf der linken Spur fahrendes Fahrzeug, das gerade einen auf der rechten Spur fahrenden LKW überholte, indem er zwischen diesen beiden Fahrzeugen hindurchfuhr.

Unmittelbar danach überholte der Beschwerdeführer einen auf der rechten Fahrspur fahrenden LKW rechts durch Befahren des Pannenstreifens.

Die zivile Streife folgte dem Beschwerdeführer in einem Abstand von circa 200 Metern bei eingeschaltetem Blaulicht und Martinshorn und unter Setzen des Anhaltezeichens „Stop Polizei“.

Zum Tatzeitpunkt bestand bei -4°C Vereisungsgefahr, es herrschten aufgrund der Dunkelheit und des Nebels schlechte Sichtverhältnisse.

Bei der Autobahnausfahrt Ried im Innkreis verließ der Beschwerdeführer die Autobahn. Aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse reduzierte die zivile Streife die Geschwindigkeit, verlor den Blickkontakt zum Beschwerdeführer und brach die Suche nach kurzer Zeit ab. Etwa 2 Minuten später sichtete die zivile Streife im Rahmen der Rückfahrt in einer Nebenstraße am Waldrand das Tatfahrzeug. Der Beschwerdeführer saß auf dem Fahrersitz des Fluchtfahrzeuges und trug eine graue Mütze. Auf dem Beifahrersitz befand sich eine Kiste, auch die Rückbank war verstellt. Um 23:50 traf die erste Streife der Autobahnpolizei Ried im Innkreis ein, gegenüber dieser gab der Beschwerdeführer an, nicht selbst gefahren zu sein. Er habe in Deutschland einen unbekannten, an einer Tankstelle stehenden, mazedonischen Staatsbürger in seinem PKW mitgenommen, der ab Nürnberg das Tatfahrzeug gelenkt habe. Der Lenker des Fahrzeuges ist auch mit Hilfe eines Fährtenhundes der Polizeidiensthundeinspektion Ried im Innkreis nicht gefunden worden.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten, verfügt nach eigenen Angaben über kein monatliches Einkommen, hat keine Sorgepflichten, Schulden in der Höhe von 75.000 Euro und ist vermögenslos.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich wie folgt:

Der Beschwerdeführer bestreitet, das auf ihn zugelassene Tatfahrzeug gelenkt zu haben. Er habe in Deutschland an einer Tankstelle einen unbekannten mazedonischen Staatsbürger mitgenommen und diesem ab Nürnberg das Steuer überlassen. Diese dem Beschwerdeführer unbekannte Person habe ebenfalls eine graue Mütze getragen und ihm KO-Tropfen verabreicht. Deshalb habe er auf dem Beifahrersitz bei umgelegter Rückenlehne geschlafen und von der Fahrt nichts mitbekommen. Erst an dem Waldstück sei der Beschwerdeführer auf dem Beifahrersitz wieder aufgewacht und habe sich gewundert, wo der Fahrer sei. Danach habe er sich entschlossen alleine weiterzufahren. Nachdem er das Fahrzeug gewendet habe, sei er von der deutschen Polizei völlig überrascht worden. Gegenüber den Polizisten gab der Beschwerdeführer an, der Fahrer sei in dem Waldgebiet auf der Toilette. Sowohl die Nachschau durch die deutschen Polizisten als auch die Suche des Fährtenhundes der Polizeidiensthundeinspektion Ried im Innkreis verlief erfolglos, es konnte keine Person aufgefunden werden.

Dieses Vorbringen des Beschwerdeführers erscheint insgesamt nicht glaubwürdig. Es ist nicht lebensnah, einer an einer Tankstelle zugestiegenen fremden Person das Steuer zu überlassen, während man sich selbst die Rückenlehne zurückklappt um zu schlafen. Auch das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ihm KO-Tropfen verabreicht wurden, erscheint nicht plausibel, zumal solche Tropfen meist mehrere Stunden wirken und nach dem Aufwachen häufig Verwirrungszustände, Übelkeit, Erbrechen, starke Kopfschmerzen und Schwindel auftreten. Der Beschwerdeführer hingegen machte keine Angaben zu solchen Beschwerden, war orientiert und in guter Verfassung, nach eigenen Angaben wollte er die Fahrt unmittelbar fortsetzen und hatte sein Fahrzeug schon gewendet. Auf dem Beifahrersitz stand außerdem eine Kiste, sodass dort für den Beschwerdeführer auch kein Platz war um zu schlafen. Dass er erst nach dem Aufwachen die Kiste dort hingestellt hat, erscheint nicht glaubwürdig und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht behauptet.

Entgegen diesem Vorbringen gaben die Polizeibeamten zu Protokoll, beim Überholen des Beschwerdeführers nur eine Person im Fahrzeug wahrgenommen zu haben, was damit übereinstimmt, dass beim Auffinden des Beschwerdeführers sowohl die Rückbank als auch der Beifahrersitz des Tatfahrzeuges verstellt waren, sodass dort auch keine Person Platz gehabt hätte um zu sitzen oder zu liegen. Auch die erfolglose Suche durch die deutschen Polizeibeamten sowie den Fährtenhund der Polizeidiensthundeinspektion nach einer weiteren Person bestätigen, dass der Beschwerdeführer selbst das Fahrzeug gelenkt hat.

Von der Richtigkeit der Anzeige und der Angaben der einschreitenden Polizeibeamten ist auszugehen, da diese bei sonstiger strafrechtlicher und dienstrechtlicher Sanktion zur Wahrheit verpflichtet sind. Es ist nicht anzunehmen, dass die Polizeibeamten ein solches Risiko auf sich nahmen, um den ihnen

unbekannten Beschwerdeführer zu Unrecht zu belasten. Es ist darauf hinzuweisen, dass von Polizeibeamten erwartet werden kann, dass sie einen Sachverhalt entsprechend feststellen. Es bestehen somit keine Bedenken, die Anzeige bzw. die Angaben der Polizeibeamten der Entscheidung zugrunde zu legen.

Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurden anlässlich der Nachfahrt der zivilen Streife der Bundespolizeiinspektion Passau in einem Abstand von circa 200 Metern durch Ablesen des ungeeichten Tachometers festgestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Artikel 17 des Vertrages über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr (Deutschland), BGBl. III Nr. 210/2005 lautet:

„Nacheile zur polizeilichen Gefahrenabwehr:
...
(2) Eine Nacheile ist ferner zulässig, soweit sich eine Person einer polizeilichen oder zollamtlichen Kontrolle innerhalb einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern bis zu der Grenze entzieht, sofern dabei eindeutige Anhaltezeichen missachtet werden und in der Folge eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt wird.

(3) Die nacheilenden Beamten haben mit der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaates unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor Grenzübertritt, in Verbindung zu treten. Die Nacheile ist abzubrechen, sofern dies die zuständige Behörde des Gebietsstaates anordnet oder die Fortsetzung der Maßnahme zu einer konkreten Gefährdung von Leib, Leben oder Gesundheit der verfolgten Person oder Dritter führt und diese Gefährdung in einem offenkundigen Missverhältnis zu der abzuwehrenden Gefahr steht.

(4) Für solche Nacheilen gelten folgende Vorschriften entsprechend:
- Artikel 41 Absatz 1 SDÜ,
...“

Artikel 41 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ), BGBl. III Nr. 90/1997 lautet:

„(1) Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die auf frischer Tat bei der Begehung von oder der Teilnahme an einer Straftat nach Absatz 4 betroffen wird, sind befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen, wenn die zuständigen Behörden der anderen Vertragspartei wegen der besonderen Dringlichkeit der Angelegenheit nicht zuvor mit einem der in Artikel 44 vorgesehenen Kommunikationsmittel unterrichtet werden konnten oder nicht rechtzeitig zur Stelle sind, um die Verfolgung zu übernehmen. Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befand und aus der Haft geflohen ist. Spätestens beim Grenzübertritt nehmen die nacheilenden Beamten Kontakt mit der zuständigen Behörde des Gebietsstaates auf. Die Verfolgung ist

einzustellen, sobald die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Verfolgung stattfinden soll, dies verlangt. Auf Ersuchen der nacheilenden Beamten ergreifen die örtlich zuständigen Behörden die betroffene Person, um ihre Identität festzustellen oder die Festnahme vorzunehmen."

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, „was die deutsche Polizei in Österreich tut" und warum die Polizei den Beschwerdeführer nicht angehalten habe, ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer gemäß Artikel 17 des Vertrages über die Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Gefahrenabwehr von der zivilen Streife der Bundespolizeiinspektion Passau überholt wurde und durch das Signal „Polizei Bitte Folgen", eindeutig zum Anhalten aufgefordert wurde um eine polizeiliche Kontrolle durchzuführen. Dieser Aufforderung ist der Beschwerdeführer zunächst nachgekommen und hat sein Fahrzeug angehalten. Nachdem auch die zivile Streife 200 m vor dem Beschwerdeführer angehalten und den Streifenwagen verlassen hat, hat der Beschwerdeführer die Beleuchtung seines Fahrzeuges ausgeschaltet, sein Fahrzeug wieder beschleunigt und hat ohne Beleuchtung mit hoher Geschwindigkeit die Fahrt fortgesetzt und so eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit herbeigeführt. Die Nacheile erfolgte über die Grenze im Bereich Suben bis zur Ausfahrt Ried im Innkreis, die Entfernung von 150 Kilometern von der Grenze wurde sohin nicht überschritten. Die Nacheile durch die zivile Streife der Bundespolizeiinspektion Passau war daher zulässig.

Zu Spruchpunkt 1:

§ 52 lit. a Z. 10a StVO lautet:

„GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)

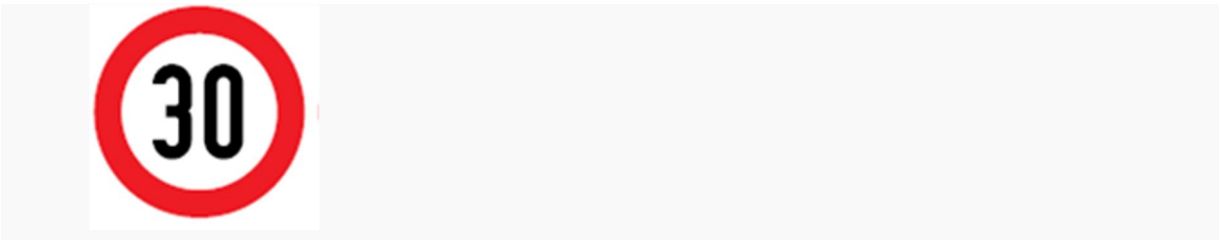

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

§ 99 Abs. 2e StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

Nach den Feststellungen betrug die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit am Tatort 170 km/h, er hat damit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 110 km/h überschritten, der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Zu Spruchpunkt 2:

§ 20 Abs. 2 zweiter Fall StVO lautet:

„Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren“.

§ 99 Abs. 2d StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

Nach den Feststellungen betrug die vom Beschwerdeführer gefahrene Geschwindigkeit am Tatort 162 km/h, er hat damit die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 32 km/h überschritten, der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Zu Spruchpunkt 3:

§ 15 Abs. 1 StVO lautet:

„Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen.“

§ 15 Abs. 2 StVO lautet:

„Rechts sind zu überholen:
a) Fahrzeuge, deren Lenker die Absicht anzeigen, nach links einzubiegen oder zum linken Fahrbahnrand zuzufahren und die Fahrzeuge links eingeordnet haben,
b) Schienenfahrzeuge, wenn der Abstand zwischen ihnen und dem rechten Fahrbahnrand genügend groß ist; auf Einbahnstraßen dürfen Schienenfahrzeuge auch in diesem Fall links überholt werden.“

§ 15 Abs. 2a StVO lautet:

„Fahrzeuge des Straßendienstes, die bei einer Arbeitsfahrt einen anderen als den rechten Fahrstreifen benützen, dürfen rechts überholt werden, sofern nicht noch genügend Platz

vorhanden ist, um links zu überholen, und sich aus Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

Nach den Feststellungen hat der Beschwerdeführer als Fahrzeuglenker am Tatort ein auf der linken Fahrspur in die gleiche Fahrtrichtung voraus fahrendes Kraftfahrzeug, das den Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 2 und Abs. 2a StVO nicht erfüllt, rechts überholt. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Zu Spruchpunkt 4:

§ 15 Abs. 1 StVO lautet:

„Außer in den Fällen der Abs. 2 und 2a darf der Lenker eines Fahrzeuges nur links überholen."

§ 99 Abs. 2 lit. c StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder in Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, sofern nicht eine Übertretung nach Abs. 2d oder 2e vorliegt."

§ 99 Abs. 2d StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet."

§ 99 Abs. 2d StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu

bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

Der Beschwerdeführer hat als Fahrzeuglenker am Tatort einen Lastkraftwagen der gerade von einem anderen Lastkraftwagen überholt wurde durch Befahren des Pannenstreifens rechts überholt. Zur Tatzeit war es dunkel und nebelig, bei -4°C Außentemperatur bestand auf dem Pannenstreifen Vereisungsgefahr. Der Beschwerdeführer hat unzweifelhaft bei besonders gefährlichen Verhältnissen rechts überholt, der objektive Tatbestand ist erfüllt.

Zu Spruchpunkt 5:

§ 46 Abs. 4 lit. d StVO lautet:

„Auf der Autobahn ist verboten:
den Pannenstreifen zu befahren, ausgenommen mit Fahrzeugen des Straßendienstes, der Straßenaufsicht oder des Pannendienstes, in den Fällen des § 44d, im Zuge des Beschleunigens zum Zweck des Wiedereinordnens in den fließenden Verkehr, zwecks Bildung einer Rettungsgasse und sofern sich nicht aus Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen etwas anderes ergibt."

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO lautet:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist."

Der Beschwerdeführer hat als Fahrzeuglenker auf der A 8 Innkreis Autobahn den Pannenstreifen befahren um einen Lastkraftwagen rechts zu überholen. Mangels Vorliegens eines Ausnahmetatbestandes des § 46 Abs. 4 lit. d StVO ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass es keine Beweise wie Video, Fotos oder Fotos von der Tachometeranzeige gäbe, ist auszuführen, dass das Nachfahren mit einem Dienstfahrzeug und das Ablesen des Tachometers (bei gleich bleibendem Abstand) ein taugliches Beweismittel für die Feststellung der eingehaltenen Geschwindigkeit darstellt, und zwar auch mit ungeeichtem Tachometer, wenn die Geschwindigkeitsüberschreitungen 20 bis 40 km/h betragen, weil auch bei Einrechnung einer allgemein üblichen Toleranz für ungeeichte Tachometer dennoch Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gegeben sind (VwGH 28.03.1990, 89/03/0261). Für ungeeichte Tachometer ist eine allgemein übliche Toleranz von 10 km/h

einzurechnen (VwGH 24.02.1988, 87/03/0095; 03.09.2003, 2001/03/0157). Für die Feststellung einer Geschwindigkeitsüberschreitung reicht es aus, wenn das Nachfahren mit einem anderen Fahrzeug (Dienstkraftwagen) in gleichbleibendem Abstand auf einer entsprechend langen Strecke erfolgt (vgl. VwGH 25.11.1985, 85/02/0172).

Subjektiver Tatbestand:

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, nicht selbst gefahren zu sein, wird als Schutzbehauptung gewertet. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass ihn an den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, ihm ist zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gegen den Beschwerdeführer liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, sodass die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers von der belangten Behörde als strafmildernd gewertet wurde. Erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Bei der Strafbemessung wurde von der belangten Behörde von keinem Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit verfolgen den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers als besonders hoch zu bewerten ist.

Auch das weitere Verhalten des Beschwerdeführers im Straßenverkehr, nämlich die Fortsetzung der Fahrt trotz Anhaltesignale durch die Straßenaufsichtsorgane bei ausgeschalteter Beleuchtung sowie die riskanten Überholmanöver, rechtfertigen die von der belangten Behörde verhängten Strafhöhen. Der Beschwerdeführer hat durch sein Fluchtverhalten um der Anhaltung durch die Polizeibeamten zu entgehen eine enorme Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer in Kauf genommen, was letztendlich die Exekutive auch dazu bewogen hat von einer weiteren Nachfahrt Abstand zu nehmen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann aus diesen Gründen trotz des fehlenden Einkommens des Beschwerdeführers nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängten Geldstrafen erweisen sich als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Geldstrafen wurden noch im unteren Bereich der Maximalstrafdrohung angesiedelt, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden in angemessenem Verhältnis zu den verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß